

Newsletter 3/2009 vom 21. Dezember 2009

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

mit dieser letzten Ausgabe der **CURACONSULT** für das Jahr 2009 möchten wir Ihnen für die Bereiche Gesundheit und Soziales wieder aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Recht und Steuern vorstellen.

Im Bereich Steuern gibt es zum Jahreswechsel 2010 traditionell zahlreiche gesetzliche Neuerungen. So z. B. durch das sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz, das am vergangenen Freitag den Bundesrat passierte, und mit dem unter anderem auch die Umsatzsteuerermäßigung auf die Leistungen des Hotel- und Übernachtungsgewerbes durch gewunken wurde.

In 2009 gab es allerdings zahlreiche andere Verwaltungsregelungen und Urteile, die deutlich mehr Bedeutung für den dritten Sektor haben dürften. Zum Dauerbrenner entwickelt sich dabei u. a. das Thema der umsatzsteuerlichen Organschaft, da hier der Bundesfinanzhof in einer Reihe aktueller Urteile die Anforderungen an die umsatzsteuerliche Organschaft weiter konkretisiert hat. Lesen Sie dazu unseren Beitrag Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Organschaft.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde außerdem die Mustersatzung als Anlage in § 60 Abgabenordnung aufgenommen, damit haben steuerbegünstigte Unternehmen ab dem 01.01.2009 zwingend die Formulierungen der Mustersatzung zu verwenden. Dass dieses nicht nur auf dem Papier Bedeutung hat, zeigte der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 23.07.2009, indem er einer steuerbegünstigten Einrichtungen wegen fehlender Satzungsbestimmtheit die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagte. In diesem Zusammenhang informieren wir Sie über die Frage, in welchem zeitlichen Rahmen die Vorgaben der Mustersatzung umzusetzen sind.

Im Bereich Arbeitsrecht ist nun endlich eine höchstrichterliche Entscheidung zu der bislang umstrittenen Frage nach einem Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmervertretung im Hinblick auf die Beschwerdestelle bzw. das Beschwerdeverfahren nach dem AGG gefallen. Daneben möchten wir Ihnen eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vorstellen, in der dieser erstmals zur Rechtsnatur einer unselbständigen Stiftung Stellung genommen hat.

Wir hoffen, Sie haben viel Freude bei der Lektüre der aktuellen **CURACONSULT** und können neue und für ihre Praxis hilfreiche Erkenntnisse gewinnen. Wir möchten uns bei Ihnen für die zahlreichen Anregungen, Hinweise und Fragen bedanken, die uns in diesem Jahr erreicht haben, wünschen Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit und ein erfolgreiches Neues Jahr 2010.

Andreas Seeger
Steuerberater

Dietmar Weidlich
Rechtsanwalt

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharnhorststr. 2
48151 Münster

CURACON Weidlich
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Scharnhorststr. 2
48151 Münster

Newsletter 3/2009 vom 21. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
STEUERN.....	3
1. Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Krankenhaus- und Pflegeleistungen	3
2. Umsatzsteuer im FSJ und im FÖJ, Klarstellung für Zivildienstleistende	4
3. Steuerfreiheit des pauschalen Aufwendersersatzes/Ehrenamt – Never ending story?	6
4. Grenzüberschreitender Spendenabzug in Europa	7
5. Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Organschaft.....	8
6. Neue Mustersatzung nach § 60 AO – Änderungsbedarf für Vereins-/Stiftungssatzungen oder GmbH-Verträge?	10
7. Das Ende der Steuerbegünstigung für sog. Selbstversorgungsbetrieb nach § 68 Nr. 2 b AO?	12
RECHT.....	13
1. Der BGH hat in seinem Urteil vom 12.03.2009 (III ZR 182/08) erstmals zur Rechtsnatur der unselbständigen Stiftung Stellung bezogen.....	13
2. Mitbestimmung der Arbeitnehmervertretung bei Errichtung und Verfahren der Beschwerdestelle nach dem AGG	15
VERANSTALTUNGEN	17
1. Veranstaltungen im Bereich Steuern	17
2. Veranstaltungen im Bereich Recht	18
Kontakt.....	19
Impressum	20

STEUERN

1. Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Krankenhaus- und Pflegeleistungen

Zum 01.01.2009 wurden die Umsatzsteuerbefreiungsnormen § 4 Nr. 14 und Nr. 16 des Umsatzsteuergesetzes vollständig neu gefasst. Das Bundesfinanzministerium hat am 20. Juli 2009 zur Neufassung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 UStG (Betreuungs- und Pflegeleistungen) und am 26. Juni 2009 zur Neufassung des § 4 Nr. 14 UStG (Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen) Stellung genommen.

Wesentliche Neuerung bei den Befreiungsvorschriften ist, dass die Befreiung nicht mehr an das Vorhandensein einer entsprechenden Einrichtung anknüpft, sondern lediglich eine sozialrechtliche Anerkennung bzw. eine sozialrechtlicher Vertrag bzw. Vereinbarung vorliegen. So gilt nach der Neufassung z. B., dass „Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 111 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht“ mit ihren eng verbundenen Leistungen der Umsatzsteuerbefreiung unterliegen. Die namentliche Nennung der hier in Rede stehenden Einrichtung – hier der Integrationsfachdienste – unterbleibt hingegen im Gesetz. Durch diese Verweisungssystematik wird die Steuerbefreiung abhängig von der sozialrechtlichen Einordnung der Betätigung und deren Anerkennung durch die Sozialbehörden gewährt. Damit geht einher, dass die bislang geltende „40 %-Grenze“ nunmehr nur noch als Auffangtatbestand normiert ist, sie ist damit für eine Vielzahl von Leistungen ab 2009 nicht mehr nachzuweisen.

Neu in die Normen aufgenommen ist die Aussage, dass von der jeweiligen Steuerbefreiung nur die Leistungen betroffen sind, auf die sich die Zulassung, der Vertrag oder die Regelung nach dem Sozialgesetzbuch (§ 4 Nr. 14) bzw. die Anerkennung, der Vertrag oder die Vereinbarung nach Sozialrecht oder die Vergütung (§ 4 Nr. 16) jeweils bezieht. Einrichtungsfremde Leistungen sind dementsprechend von der Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossen. Die Wirkung dieser Aussage umschreibt die Finanzverwaltung mit den folgenden Beispielen:

Beispiel 1:

Ein Unternehmer erbringt Haushaltshilfeleistungen im Rahmen eines Vertrages nach § 132 SGB V mit der Krankenkasse A an eine hilfsbedürftige Person. Daneben erbringt er die identischen Haushaltshilfeleistungen an Privatpersonen, an Privatversicherte sowie an die Krankenkasse B. Ein Vertrag nach § 132 SGB V besteht mit der Krankenkasse B nicht.

Der Unternehmer stellt eine begünstigte Einrichtung nach § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG dar. Somit sind die gesamten Haushaltshilfeleistungen i. S. d. § 132 SGB V steuerfrei.

Beispiel 2:

Ein Unternehmer, der Leistungen in verschiedenen Bereichen erbringt, z. B. neben einem nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeheim auch einen Integrationsfachdienst (§ 111 SGB IX) betreibt, hat die Voraussetzung für die Steuerbefreiung für beide Bereiche gesondert nachzuweisen.

Beispiel 3:

Eine Einrichtung ohne Zulassung nach § 108 SGB V, mit der ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V besteht, kann keine steuerfreien Krankenhausbehandlungen erbringen.

Die Steuerbefreiung beschränkt sich allerdings nicht auf den „Umfang“ z. B. des im Rahmen der Zulassung vereinbarten Leistungspakets. Sofern z. B. ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus Leistungen erbringt, die über den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen (z. B. Chefarztbehandlung, Doppel- oder Einzelzimmerbelegung), fallen auch diese unter die Umsatzsteuerbefreiung.

Leistungen im Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen (§ 4 Nr. 16 UStG) für die keine Befreiung auf Basis der Verweisung auf die sozialrechtlichen Normen eingreift können nach Maßgabe des Buchstabens k der Norm von der Umsatzsteuer befreit werden. Danach gilt, dass

„Einrichtungen, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe oder der für die Durchführung der Kriegopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsoferversorgung ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind“

von der Umsatzsteuer befreit sind. Hierunter fallen unter anderem Leistungen der Pflegeberatung und Schulungskurse.

Festzustellen ist, dass durch die Neuordnung der Steuerbefreiungen keine Änderungen im Umfang der Umsatzsteuerbefreiungen verbunden sind. Auch hat sich der Katalog der „eng verbundenen Leistungen“ nicht geändert. Durch die Änderung findet nunmehr eine Klarstellung statt, dass bestimmte sozialrechtlich anerkannte Leistungen automatisch eine Umsatzsteuerbefreiung nach sich ziehen. Die bisherige Nachweisführung der „40 %-Grenze“ ist ab 2009 nur noch in Ausnahmefällen vorzuhalten.

*Ihr Ansprechpartner:
Christoph Beine, Steuerberater
CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
christoph.beine@curacon.de*

[zurück](#)

2. Umsatzsteuer im FSJ und im FÖJ, Klarstellung für Zivildienstleistende

Sachverhalt

Wir hatten Sie bereits in unserem CURACONSULT Newsletter 4/2008 zu umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) bzw. freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) informiert. Dabei hatten wir insbesondere auf einen Widerspruch bei Zivildienstleistenden im FSJ bzw. FÖJ aufmerksam gemacht, der nun durch eine Stellungnahme des Bundesamtes für Zivildienst (BAZ) gelöst ist.

Regelmäßig wird so ein Orientierungsjahr von einem öffentlichen o. freien Maßnahmeträger pädagogisch begleitet, während die eigentliche Tätigkeit des Freiwilligen bei einer Einsatzstelle (z. B. Altenheim, Krankenhaus etc.) erfolgt. Dafür hatte die Einsatzstelle bisher eine Einsatzkostenumlage an den Maßnahmeträger zu entrichten, die nach Auffassung der Finanzverwaltung umsatzsteuerpflichtig mit 19 % zu behandeln war, da eine wirtschaftliche Leistung nach Art einer Personalüberlassung unterstellt wurde.

Mit dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG), das ab dem 1. Juli 2008 in Kraft trat, besteht nun die Möglichkeit dreiseitige Vereinbarungen zwischen Freiwilligem, Maßnahmeträger und Einsatzstelle nach § 11 Abs. 2 JFDG abzuschließen. Dadurch wird die Einsatzstelle zum unmittelbaren Arbeitgeber des Freiwilligen, wodurch eine umsatzsteuerpflichtige Personalgestellung zwischen Maßnahmeträger und Einsatzstelle vermieden wird.

Die Vereinbarung eines dreiseitigen Vertrages steht aber im Widerspruch zu den Vorgaben des Zivildienstgesetzes hinsichtlich der Zuschussvergabe bei Zivildienstleistenden. Wird ein FSJ oder FÖJ nach § 14 c Zivildienstgesetz durchgeführt, muss die Arbeitgeberfunktion beim Träger verbleiben, da gemäß § 14 c Abs. 4 S. 1 Zivildienstgesetz das BAZ einen Zuschuss nur an den Maßnahmeträger leisten kann. Folglich käme es von Seiten des Trägers zu einer Personalüberlassung an die Einsatzstelle, die umsatzsteuerpflichtig mit 19 % zu behandeln wäre.

Klarstellung durch das Bundesamt für Zivildienst (BAZ)

Abweichend von den Vorgaben des Zivildienstgesetzes hat das BAZ nun in einem Rundschreiben vom 28.01.2009 geregelt, dass mit anerkannten Kriegsdienstverweigerern, die einen Dienst nach § 14 c Zivildienstgesetz ableisten wollen, auch Verträge nach § 11 Abs. 2 JFDG geschlossen werden können. „Die zuschussfähigen Kosten für pädagogische Begleitung, angemessenes Taschengeld und die Sozialversicherungsbeiträge entstehen im Sinne der Zuschussverordnung dem Träger auch insoweit als hierfür nach § 11 Abs. 2 JFDG die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen übernimmt.“ Damit können auch mit Zivildienstleistenden im FSJ bzw. FÖJ dreiseitige Vereinbarungen abgeschlossen werden, ohne Gefahr zu laufen, den Zuschuss vom BAZ zu verlieren.

OFD-Verfügung Frankfurt/M. vom 13.03.2009

Die OFD Frankfurt hatte in einer Verfügung vom 08.07.2008 ein Muster für eine dreiseitige Vereinbarung zwischen Freiwilligem, Maßnahmeträger und Einsatzstelle veröffentlicht und hat nun mit Verfügung vom 13.03.2009 erneut zum FSJ Stellung bezogen. Dabei wird insbesondere auf die vorstehende Klarstellung durch das BAZ hingewiesen. Das Schreiben des BAZ wurde als Anlage in der Verfügung aufgenommen. Außerdem wurde die dreiseitige Mustervereinbarung geringfügig überarbeitet, wobei es sich aber lediglich um formale Änderungen handelt. Auch die aktuelle Verfügung enthält die Auffassung, dass der Maßnahmeträger entgeltliche Verwaltungsleistungen für die Einsatzstelle (z. B. für die Personalabrechnung) umsatzsteuerpflichtig mit 19 % zu behandeln hat und dass es sich nicht etwa um eine Nebenleistung zu der vom Maßnahmeträger erbrachten steuerfreien Bildungsleistung handelt.

Fazit

Durch das BAZ wurde klargestellt, dass entgegen dem Gesetzeswortlaut der Maßnahmeträger auch bei Abschluss einer dreiseitigen Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 JFDG den Zuschuss für Zivildienstleistende im FSJ bzw. FÖJ erhält.

Unverändert bekräftigt hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung, dass es sich um eine mit 19 % umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt, wenn der Maßnahmeträger trotz dreiseitiger Vereinbarung auch weiterhin die Personalabrechnungsfunktion wahrnimmt und dafür von der Einsatzstelle ein Entgelt erhält.

*Ihre Ansprechpartnerin:
Hedwig Schulten, Steuerberaterin
CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
hedwig.schulten@curacon.de*

[zurück](#)

3. Steuerfreiheit des pauschalen Aufwendersatzes/Ehrenamt – Never ending story?

Mit BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009 hat die Finanzverwaltung zur Anwendung des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26 a EStG erneut Stellung genommen.

In unserer Ausgabe 1/2009 berichteten wir bereits vor dem Hintergrund dreier BMF-Schreiben vom 25. November 2008, 9. März 2009 und 22. April 2009 über die Äußerungen der Finanzverwaltung, dass gemeinnützige Vereine die Einführung des neuen Steuerfreibetrages in Höhe von 500 € im Jahr zum Anlass genommen haben, pauschale Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstandes zu zahlen. Soweit die Satzung eine Bezahlung des Vorstandes jedoch nicht zulässt, da dieser ehrenamtlich tätig ist, handelt der Verein gemeinnützigkeitsschädlich. Die Finanzverwaltung hat für Vereine, die bisher einen „ehrenamtlichen“ Vorstand beschäftigen und dennoch Tätigkeitsvergütungen zahlen, festgelegt, dass die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist, wenn die Zahlungen nicht unangemessen hoch sind und die Satzung innerhalb einer festgelegten Frist hinsichtlich der Vergütungsregelung geändert wird.

Mit dem BMF-Schreiben vom 14.10.2009 konkretisiert der Gesetzgeber seine Vorstellungen nun ein weiteres Mal, folgende Kernaussagen lassen sich erkennen:

- Die Frist für eine notwendige Satzungsänderung bei gemeinnützigen Gesellschaften wird ein weiteres Mal verlängert. Vereine haben nun bis spätestens **31.12.2010** bei Gewährung von pauschalen Aufwendersatzentschädigungen an ehrenamtlich tätige Vorstände eine Satzungsänderung vorzunehmen.
- Diese Satzungsänderung muss auch dann erfolgen, wenn dem Vorstand nur eine geringe Aufwendersatzentschädigung (z. B. Sitzungsgelder) gezahlt werden soll oder wenn über die seit 2007 geltende Steuerfreibetragsregelung diese Pauschalen zur Unterstützung des Ehrenamts bereits ausgezahlt wurden, die Satzung jedoch eine ehrenamtliche Tätigkeit vorsieht.
- Die Satzungsänderung muss zwingend im Wege einer ordentlichen Mitgliederversammlung angepasst werden. Ansonsten ist mit gemeinnützigkeitsrechtlichen Sanktionen zu rechnen.
- Handlungsbedarf besteht auch für Vereine, deren Satzung keinerlei Aussagen zur ehrenamtlichen Tätigkeit der Vorstände enthält. Auch für diesen Fall muss bei erfolgten oder künftigen Zahlungen von pauschalen Aufwendersatzentschädigungen die Satzung entsprechend angepasst werden.
- Die Tätigkeit darf nicht für den Bereich der Vermögensverwaltung oder einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.
- Wenn Vereine die Vorstandszahlungen nicht ausdrücklich regeln und dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstandes zahlen, verstoßen sie gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und gefährden damit ggf. die Gemeinnützigkeit.

Das BMF-Schreiben stellt nunmehr klar, dass auch dann eine Vergütung anzunehmen ist, wenn sie nach Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines bereits entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. für Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ohne entsprechende Regelungen in der Satzung ist auch weiterhin zulässig.

Fazit

Die aktuelle Stellungnahme der Finanzverwaltung löst anstehende Fragen, schafft aber noch keine endgültige Klarheit. Sinnvoll war es sicherlich, die Frist zur Satzungsänderung bis Ende 2010 zu verlängern, so dass den Einrichtungen nun Zeit bleibt, entsprechende Mitgliederversammlungen vorzubereiten, um ggf. die Satzung zu ändern. Denn diese muss der Verein nun für alle Zahlungen, die nicht Aufwendersatz darstellen (Sitzungsgelder, Tätigkeitsvergütungen jeglicher Art) und die bisher aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen, entsprechend ändern.

Bedauerlicherweise enthält das BMF-Schreiben immer noch keine allgemein akzeptierte Satzungsklausel zum pauschalen Aufwandsersatz, hier wurden bereits Aktivitäten aufgenommen, diese mit einer Oberfinanzdirektion verbindlich abzustimmen, über den Fortgang werden wir zu gegebener Zeit berichten.

*Ihre Ansprechpartnerin:
Mareike Althoff, Diplom-Finanzwirtin
CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
mareike.althoff@curacon.de*

[zurück](#)

4. Grenzüberschreitender Spendenabzug in Europa

Bislang war die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen als Steuermindernde Sonderausgaben i. S. d. § 10 b EStG nur möglich, wenn die Zuwendung an eine inländische Körperschaften erfolgte. Zwar können inländische Körperschaften steuerbegünstigte Zwecke auch im Ausland verfolgen, eine direkte Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland konnte jedoch bislang nicht zum Sonderausgabenabzug führen.

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Sache „Persche“ (27.01.2009 – Aktenzeichen C-318/07) ist im Bezug auf Zuwendungen innerhalb der Europäischen Union nunmehr entschieden worden, dass die gesetzliche Regelung in Deutschland einen Verstoß gegen europarechtliche Grundsätze, hier gegen die Säule der Kapitalverkehrsfreiheit, darstellt. Die in Deutschland vorhandene Norm, wonach nur Zuwendungen an inländische Körperschaften zum Spendenabzug berechtigen, ist nach Auffassung des Gerichts geeignet „sich negativ auf die Bereitschaft deutscher Steuerpflichtiger auszuwirken, an solche Einrichtungen [Anm. i. S. von Einrichtungen im europäischen Gemeinschaftsgebiet] zu spenden.“ Damit wird nach Ansicht des Gerichts die Freiheit des Kapitals eingeschränkt.

Der Europäische Gerichtshof hat im Weiteren ausgeführt, unter welchen Umständen ein Steuerpflichtiger Zuwendungen an Einrichtungen im Gemeinschaftsgebiet von seiner Steuer absetzen kann. Danach muss die Einrichtung im europäischen Gemeinschaftsgebiet alle Voraussetzungen erfüllen, die auch eine inländische steuerbegünstigten Zwecken dienende Körperschaft erfüllen muss. Hier sei insbesondere auf die Erfüllung der Satzungsmäßigkeit und die ordnungsgemäße tatsächliche Geschäftsführung (inkl. Nachweise der steuerbegünstigten Verwendung und der zeitnahen Mittelverwendung) hinzuweisen. Nachweispflichtig ist der Steuerpflichtige, der den Sonderausgabenabzug in seiner Steuerfestsetzung berücksichtigt wissen möchte. Aus dem vom Gericht vorgestellten Anforderungskatalog wird ersichtlich, dass der Spendenabzug an Einrichtungen im Gemeinschaftsgebiet an hohe Nachweise geknüpft wird. Solange hier keine zentrale Stelle in der Finanzverwaltung eingerichtet ist, wird der grenzüberschreitende Spendenabzug wohl nur in Ausnahmefällen praktikabel sein.

Die Entscheidung „Persche“ und deren Auswirkungen sind durchaus ambivalent zu betrachten. Zum einen wird durch die hohen Nachweispflichten dafür Sorge getragen, dass das Spendenvolumen der deutschen Bevölkerung (bis auf weiteres) weiterhin nahezu ausschließlich den inländischen steuerbegünstigten Einrichtungen zufließt. Andererseits bietet die Entscheidung aber auch die Möglichkeit das eigene „Marktgebiet“ für Fundraisingaktivitäten in das europäische Ausland zu erweitern. Solange hier jedoch keine einheitlichen Systeme geschaffen werden, die es dem Spender aus dem europäischen Ausland

leicht und einfach ermöglichen eine Steuerminderung in seinem Wohnsitzstaat herbeizuführen, ist die Umsetzung des grenzüberschreitenden Spendenabzugs nur über den Weg möglich, dass im (jeweiligen) Wohnsitzstaat des Spenders eine Betriebsstätte unterhalten wird, welche die Spenden vereinnahmt, quittiert und dann die Mittel über die Grenze für steuerbegünstigte Zwecke weiterleitet (EuGH-Urteil „Stauffer“, 14.09.2006).

*Ihr Ansprechpartner:
Christoph Beine, Steuerberater
CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
christoph.beine@curacon.de*

[zurück](#)

5. Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Der umsatzsteuerlichen Organschaft kommt im Non-Profit-Bereich dort eine hohe Bedeutung zu, wo gewerbliche wie gemeinnützige Unternehmen im Verbund Leistungen austauschen und der Leistungsaustausch nur unter Einsatz der Organschaft umsatzsteuerfrei erfolgen kann. Die umsatzsteuerliche Organschaft fordert eine vollumfängliche Eingliederung der Verbundunternehmen in das Mutterunternehmen, um Leistungen im Verbund umsatzsteuerfrei abrechnen zu können. Aktuelle Urteile der höchstrichterlichen Rechtsprechung wie auch Verwaltungsanweisungen stellen erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Eingliederungsvoraussetzungen, insbesondere die BFH-Urteile vom 3. April 2008 und 5. Dezember 2007 zeigen eine deutlich engere Auslegung der Grundsätze im Hinblick auf die Einflussnahme des Mutterunternehmens auf die Geschäftsführung sowie bei der Einbindung von Fremdgeschäftsführern bei den Tochterunternehmen auf, die in der aktuellen Beratung wie auch in historisch gewachsenen Organschaften dringend zu beachten sind (siehe der Beitrag in unserer Ausgabe 3/2008).

Nachfolgend stellen wir Ihnen drei weitere Urteile des Bundesfinanzhofs aus 2008 und 2009 vor, mit denen die Voraussetzungen an die umsatzsteuerliche Organschaft weiter konkretisiert wurden.

BFH-Urteil vom 14. Februar 2008

Analog zu seinem Urteil vom 5. Dezember 2007 betont der BFH nochmals, dass es bei Annahme der drei Eingliederungsvoraussetzungen nicht entscheidend ist, wenn eines der drei Merkmale weniger deutlich ausgeprägt ist, vielmehr kommt es auf das Gesamtbild der Verhältnisse an. Aufgrund einer finanziellen Eingliederung kann jedoch nicht auf eine organisatorische Eingliederung geschlossen werden. Der BFH verneint somit nochmals die Abfärbung der aktienrechtlichen Konzernvermutung auf die organisatorische Eingliederung, er betont wiederum, dass organisatorische Maßnahmen des Organträgers erforderlich sind, die sicherstellen, dass sein Wille auch tatsächlich in der Organgesellschaft durchgesetzt wird.

BFH-Urteil vom 29. Oktober 2008

Mit diesem Urteil nimmt der BFH explizit zur wirtschaftlichen Eingliederung Stellung. Für die Begründung der wirtschaftlichen Eingliederung ist demzufolge nicht ein bestimmtes Mindestumsatzverhältnis zwischen Organträger und Organgesellschaft erforderlich. Vielmehr ist es im Hinblick auf die deutliche Ausprägung der finanziellen und organisatorischen Eingliederung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unschädlich, wenn die wirtschaftliche Eingliederung weniger deutlich zu Tage tritt. Es genügt dann, dass zwischen der Organgesellschaft und dem Unternehmen des Organträgers ein vernünftiger wirtschaftlicher Zusam-

menhang im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit, Kooperation oder Verflechtung vorhanden ist. Die Tätigkeiten von Organträger und Organgesellschaft müssen lediglich aufeinander abgestimmt sein und sich dabei fördern und ergänzen. Hierfür reicht das Bestehen von mehr als nur unerheblichen Beziehungen zwischen Organträger und Organgesellschaft aus; insbesondere braucht die Organgesellschaft nicht wirtschaftlich vom Organträger abhängig zu sein. Sofern die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung gegeben sind, treten zwingend die damit einhergehenden Rechtsfolgen ein. Ein Wahlrecht für oder gegen die umsatzsteuerliche Organschaft besteht insoweit nicht.

BFH-Urteil vom 20. August 2009

Bereits die Urteile vom 5. Dezember 2007 und 3. April 2008 haben eine deutlich engere Auslegung der organisatorischen Eingliederung gefordert. Insbesondere bei fehlender Personalunion hat der BFH erhöhte Anforderungen gestellt.

Nun stellte dieser ausdrücklich klar, dass eine Personalunion nicht nur durch identische Personen in den Geschäftsführungen der Mutter- und Tochtergesellschaft hergestellt werden kann, die organisatorische Eingliederung kann ebenfalls auch dadurch begründet werden, wenn der Geschäftsführer der Organgesellschaft ein leitender Angestellter beim Organträger ist.

Nochmals skizziert der BFH seine Sichtweise zur wirtschaftlichen Eingliederung. Entscheidend sind danach die Art und der Umfang der zwischen den Unternehmensbereichen von Organträger und Organgesellschaft bestehenden Verflechtungen. Daher liegt eine wirtschaftliche Eingliederung nicht vor, wenn den entgeltlichen Leistungen des Gesellschafters für die Unternehmenstätigkeit der Tochtergesellschaft nur unwesentliche Bedeutung zukommt. So ist die wirtschaftliche Eingliederung zu verneinen, wenn z. B. der Organträger eine Krankenstation und die Organgesellschaft Kur- und Bädereinrichtungen betreibt und diese für die Muttergesellschaft lediglich Verwaltungsaufgaben in den Bereichen Buchführung und laufende Personalverwaltung übernimmt. Auf der anderen Seite sind die Anforderungen an die wirtschaftliche Eingliederung nicht so hoch zu setzen, wenn die finanzielle als auch die organisatorische Eingliederung zweifelsfrei bejaht werden können.

Fazit

Die umsatzsteuerliche Organschaft steht derzeit stark im Fokus des höchsten deutschen Finanzgerichts. Neben der zunehmenden Konkretisierung der wirtschaftlichen Eingliederung erörtert der BFH ebenfalls weitere Erfordernisse der organisatorischen Eingliederung. So kommt für deren Vorliegen neben einer Personalunion, die sich durch vollkommene Personenidentität in der Geschäftsführung auszeichnet, auch ein leitender Angestellter des Organträgers als Geschäftsführer der Organgesellschaft in Betracht. Gibt es keinerlei Identität zwischen geschäftsführenden oder leitenden Organen beim Organträger und seiner Tochtergesellschaft, kann eine organisatorische Eingliederung beispielsweise auch durch eine entsprechend „enge“ Geschäftsordnung erreicht werden, die den oder die Geschäftsführer der Organgesellschaft („sog. echter Fremdgeschäftsführer“) an die Geschäftspolitik des Organträgers bindet und deren Geschäftsführung Letztentscheidungs-Kompetenzen gegenüber etwaigen Fremdgeschäftsführern einräumt.

In diesem Fall ist anzumerken, dass es entscheidend darauf ankommen wird, dass die Vorgaben dieser Geschäftsordnung tatsächlich wahrgenommen werden, um dadurch eine tatsächliche Einflussnahme der Muttergesellschaft auf die Kernbereiche der laufenden Geschäftsführung der Tochtergesellschaft nachweisen zu können. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die erhöhten Anforderungen an die organisatorische Eingliederung im Sinne der BFH-Rechtsprechung (Vorliegen einer hinreichend bestimmten Geschäftsordnung) verstärkt ab dem Veranlagungszeitraum 2008 prüfen wird.

Erfahrungsgemäß reicht es dabei nicht aus, wenn Einflussnahmemöglichkeiten nur in mündlicher Form vereinbart wurden, die Finanzbehörden erwarten hier regelmäßig schriftlich und im Voraus vereinbarte Geschäftsordnungen. Insbesondere dort, wo bestehende Personalunionen bspw. durch einen Wechsel in der Geschäftsführung in der Vergangenheit aufgegeben wurden, sollte dieses bedacht werden.

*Ihr Ansprechpartner:
Andreas Seeger, Steuerberater
CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
andreas.seeger@curacon.de*

[zurück](#)

6. **Neue Mustersatzung nach § 60 AO – Änderungsbedarf für Vereins-/Stiftungssatzungen oder GmbH-Verträge?**

Durch Gesetz vom 19.12.2008 wurde § 60 Abgabenordnung (AO) geändert und die bisher im Anwendungserlass zur AO enthaltene Mustersatzung erlangt nun als Anlage zu § 60 AO und durch Einfügung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO für alle steuerbegünstigten Unternehmen einen höheren Verbindlichkeitscharakter. Ein Urteil des BFH vom 23.07.2009 sorgte in diesem Zusammenhang für Unsicherheit. Der BFH bestimmte in den Leitsätzen des Urteils, dass die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG (i. W. für Leistungen der Zweckbetriebe) für gemeinnützige Einrichtungen nur zu gewähren ist, sofern die Vereinsatzung den formellen Anforderungen an die sog. Vermögensbindung nach § 61 AO entspricht. Dazu führte er aus, dass die Vereinsatzung sowohl eine Regelung hinsichtlich der Auflösung als auch der Aufhebung als auch bei Zweckänderung enthalten müsse, und versagte im Urteilsfall wegen Fehlen einzelner Punkte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit!

Welcher Handlungsbedarf besteht auf Grund der aktuellen Rechtslage?

1. Anwendungsbereich der neuen Mustersatzung

Die Mustersatzung erlangt durch die Einfügung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO Gesetzeskraft und gilt grundsätzlich einheitlich für Vereine, Stiftungen und GmbHs. Allerdings wird in den Hinweisen zur Mustersatzung auf ergänzende Bestimmungen für Kapitalgesellschaften bzw. Stiftungen hingewiesen, die weiterhin beachtet werden sollten.

2. Neugründungen / Satzungsänderungen nach dem 31.12.2008

Nach Art. 97 § 1 f Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung ist die neue Mustersatzung auf Körperschaften, die nach dem 31.12.2008 gegründet werden, sowie auf Satzungsänderungen bestehender Körperschaften, die nach dem 31.12.2008 wirksam werden, anzuwenden. Bei jeder aktuellen Gesellschaftsvertrags- bzw. Satzungsänderung (im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nur Satzungsänderung) von bestehenden Einrichtungen ist folglich zukünftig zu überprüfen, ob die Vorgaben der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) eingehalten sind. Dabei sollte insbesondere Folgendes bedacht werden:

- *Satzung sollte auch Fall der „Aufhebung“ beinhalten*
Aus § 5 der Mustersatzung ergibt sich, dass bei Formulierung der Anfallberechtigung nicht nur eine Regelung hinsichtlich der Auflösung der Körperschaft oder für den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu erfolgen hat, sondern auch den Fall der "Aufhebung der Körperschaft" zu

regeln ist. Dieses sollte nach unserem Dafürhalten auch bei Kapitalgesellschaften Beachtung finden. Zwar sieht die Mustersatzung dieses für Kapitalgesellschaften nicht ausdrücklich vor, es ist u. E. aber nicht auszuschließen, dass der fehlende Hinweis in der Mustersatzung bzgl. Kapitalgesellschaften lediglich einem redaktionellen Versehen unterliegt.

Auch wenn zurzeit noch unklar ist, was unter "Aufhebung" zu verstehen ist, empfehlen wir auch bei Kapitalgesellschaften insbesondere im Hinblick auf das o. a. BFH-Urteil zukünftig sicherheits halber eine Regelung zur Aufhebung in den Gesellschaftsvertrag mit aufzunehmen, um einer Gefahr der Nichtanerkennung bzw. Aberkennung der Gemeinnützigkeit aus formellen Gründen entgegen zu wirken.

- *Bezeichnung einer konkreten Person oder eines bestimmten Zwecks*

Um den Anforderungen der Mustersatzung des Weiteren zu entsprechen, ist es gem. § 5 der Mustersatzung erforderlich, dass die Anfallberechtigung entweder eine konkrete Bezeichnung einer juristischen Person des Öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft enthält (§ 5 Ziffer 1 der Mustersatzung), die das angefallene Vermögen dann **unmittelbar und ausschließlich** für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sofern keine konkrete Bezeichnung einer steuerbegünstigten Einrichtung erfolgt, ist zumindest ein **bestimmter** gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck zu nennen, für den das anfallende Vermögen zu verwenden ist (§ 5 Ziffer 2).

U. E. wird es zukünftig wohl nicht mehr ausreichen, lediglich allgemein zu bestimmen, dass "das Vermögen der Körperschaft an eine steuerbegünstigte Einrichtung zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke" fällt. Sofern **keine bestimmte Körperschaft** benannt ist, ist **zwingend ein bestimmter (Unter-)Zweck** (im Rahmen der Förderung der Gemeinnützigkeit z. B. die Förderung der Wohlfahrtspflege und/oder Altenhilfe etc.) anzugeben.

3. Grundsätzlich kein Änderungsbedarf für Satzungen / Gesellschaftsverträge bestehender Körperschaften

Für bereits bestehende Körperschaften (sofern sie vor dem 31.12.2008 gegründet wurden, Art. 97 § 1 f Abs. 2 EGAO) gibt es aufgrund der veränderten Mustersatzung grundsätzlich keinen Änderungsbedarf. Soweit das Finanzamt die Satzung in der Vergangenheit nicht beanstandet hat, dürfte insoweit Vertrauensschutz bestehen (vgl. BMF-Schreiben vom 17.11.2004, Az.: IV C 4 - S 0171 - 120/04 sowie Tz. 8 zu § 59 AEAO). Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass bei zukünftigen Änderungen der Satzung zwingend eine Anpassung an die Mustersatzung vorgenommen wird.

4. Fazit

Bei allen Neugründungen bzw. Satzungsänderungen ab dem 01.01.2009 ist zwingend zu überprüfen, ob die Satzung den Anforderungen der Mustersatzung genügt. Es hat ggf. eine Anpassung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass die formellen Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegen.

Bereits bestehende Satzungen bedürfen nach unserem Dafürhalten allein aufgrund der Änderung des § 60 AO keiner Anpassung. Bei zukünftigen Änderungen hat allerdings eine Anpassung an den Wortlaut der Mustersatzung zu erfolgen.

*Ihre Ansprechpartnerin:
Corinna Hagstedt-Roos, Rechtsanwältin
CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
corinna.hagstedt-roos@curacon.de*

[zurück](#)

7. Das Ende der Steuerbegünstigung für sog. Selbstversorgungsbetrieb nach § 68 Nr. 2 b AO?

Mit Urteil vom 29.01.2009 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Verwaltungsdienstleistungen gemeinnütziger Körperschaften für Dritte keinen Selbstversorgungs-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 2 b AO begründen (wir berichteten in unserer Ausgabe CuraConsult I/2009).

Nach den vom BFH aufgestellten Grundsätzen soll die Anerkennung von Leistungen eines Zweckbetriebes der Selbstversorgung davon abhängig sein, ob die steuerbegünstigte Gesellschaft die Leistungen nur sporadisch, also nicht nachhaltig über einen längeren Zeitraum erbringt, sondern wenn dazwischen auch Jahre liegen, wo keinerlei Leistungen an Dritte erbracht werden. Diese Sichtweise des höchsten deutschen Finanzgerichtes schafft hohe Rechtsunsicherheit für alle Leistungen steuerbegünstigter Unternehmen an Dritte, soweit diese bisher als sog. Selbstversorgungsbetriebe nach § 68 Nr. 2 b AO behandelt werden. Hiervon sind insbesondere Küchen, Wäschereien und Hausmeisterdienste steuerbegünstigter Einrichtungen betroffen.

Um auf diese nach unserem Dafürhalten ungerechtfertigte Diskrepanz zwischen Gesetz und Rechtsprechung hinzuweisen, haben wir in der Ausgabe 48/2009 der Zeitschrift Deutsches Steuerrecht (ab S. 2459 ff.) einen Beitrag mit einer gleichlautende Überschrift veröffentlicht, diesen senden wir Ihnen bei Bedarf gern in Kopie zu.

Bis zur endgültigen Klarstellung, ob z. B. Küchen oder Wäschereien trotz der aktuellen BFH-Rechtsprechung von der Finanzverwaltung weiterhin als Selbstversorgungsbetriebe akzeptiert werden wenn sie jährlich wiederkehrend Leistungen unterhalb der 20 %-Grenze erbringen und damit Anspruch auf die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes hätten, sind Unternehmen gut beraten, wenn Sie die Leistungen ihrer Selbstversorgungsbetriebe im Hinblick auf die Frage des zutreffenden Umsatzsteuersatzes abrechnungstechnisch zukünftig durch eine sog. Nettoklausel offen halten, indem das Entgelt netto zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer vereinbart wird, um so eine etwaige spätere USt-Nachforderung seitens der Finanzbehörde an den Leistungsempfänger weiter berechnen zu können. Neben der Nettoklausel wäre zur jederzeitigen Durchsetzung des zivilrechtlichen Anspruchs gleichzeitig der Verzicht auf die Einrede der Verjährung aufzunehmen.

*Ihr Ansprechpartner:
Andreas Seeger, Steuerberater
CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
andreas.seeger@curacon.de*

RECHT

1. **Der BGH hat in seinem Urteil vom 12.03.2009 (III ZR 182/08) erstmals zur Rechtsnatur der unselbständigen Stiftung Stellung bezogen**

Zwar nicht auf den ersten Blick erschließt sich die Bedeutung dieser Entscheidung für den außenstehenden Dritten, da der amtliche Leitsatz sich mit einem Dauergrabpflegevertrag und nicht mit der rechtlich unselbständigen Stiftung befasst. Doch es geht tatsächlich um die Kündbarkeit einer Treuhandstiftung nach dem Tod des Treugebers. Die Entscheidung enthält drei wesentliche und künftig zu beachtende Aussagen, die auch im gemeinnützigen Bereich für Träger von unselbständigen Unterstiftungen (Treuhandstiftung) von Bedeutung sind.

Sachverhalt:

Der Kläger als Treugeber nimmt den Beklagten Kirchenkreis (Treuhand) auf Rückzahlung von Euro 5.250,00 in Anspruch, die er nach Abschluss eines Treuhandvertrages gezahlt hatte und die dazu dienen sollten, nach seinem Ableben die Pflege seines Grabes für 30 Jahre zu sichern. In § 3 des Treuhandvertrages heißt es, dass der Treugeber bzw. seine Erben nicht zu einer Kündigung des Treuhandvertrages berechtigt sind. Der Treuhandvertrag endet mit Ende der Laufzeit von 30 Jahren oder nach Verbrauch des Kapitals aus dem Treuhandvermögen. Kurze Zeit darauf kündigte er gegenüber dem Beklagten den Grabpflegevertrag mit sofortiger Wirkung und begründete dies mit einer unzureichenden durchgeführten Grabpflege, hinsichtlich des Urnengrabes seiner Frau, die zwischenzeitlich umgebettet worden war. Der Kläger führte weiterhin aus, dass er das Vertrauen verloren habe, dass nach seinem Tode das Grab angemessen gepflegt werde. Der Kläger klagte auf Herausgabe des Treuhandvermögens in Höhe von Euro 5.250,00. Er obsiegte sowohl in der Berufungs- wie auch in der Revisionsinstanz.

Rechtsnatur der rechtlich unselbständigen Stiftung:

Innerhalb dieser Entscheidung setzt sich der BGH erstmals mit der Rechtsnatur einer unselbständigen Stiftung auseinander und führt aus: Die Übertragung von Vermögenswerten auf eine natürliche oder juristische Person mit der Maßgabe, diese als ein vom übrigen Vermögen des Empfängers getrenntes wirtschaftliches Sondervermögen zu verwalten und dauerhaft zur Verfolgung der vom Stifter gesetzten Zwecke zu verwenden, ist eine unselbständige Stiftung. Es kann sich bei der Errichtung einer solchen Stiftung um eine Schenkung unter Auflage, ein Treuhandverhältnis, einen Auftrag bzw. einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag handeln.

Anwendbarkeit des AGB-Gesetzes auf die unselbständige Stiftung:

Durch den Ausschluss der Kündigung im Treuhandvertrag und in Verbindung mit der festgelegten Laufzeit, für die Pflege des Grabes wurde die zulässige Dauer nach § 309 Nr. 9 a BGB überschritten (§ 309 Nr. 9 a BGB beinhaltet, dass bei einem Vertragsverhältnis, dass die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrages unwirksam ist). Damit stand der Anwendung des § 309 Nr. 9 a BGB auf dem streitgegenständlichen Treuhandvertrag bzw. auf die Treuhandstiftung nichts entgegen.

Der Verstoß gegen § 309 Nr. 9 a BGB führt dazu, dass die im Vertrag festgelegte Bindung von 30 Jahren ohne Kündigungsmöglichkeit unwirksam ist. An die Stelle der zu langen und unzulässigen Bindung tritt nicht die zulässige Höchstfrist von zwei Jahren, sondern § 306 Abs. 2 BGB die gesetzlichen Vorschriften, vorliegend des Dienstvertragsrechts. Deshalb stand es dem Kläger frei, das Vertragsverhältnis jeder Zeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zu kündigen.

Nachdem der BGH die Vereinbarungen in dem entschiedenen Fall schuldrechtlich als Treuhandvertrag qualifiziert hat, setzte er sich anschließend mit der Frage der Kündbarkeit und mit den Rechtsfolgen der

Kündigung auseinander. Er stellte zunächst klar, dass dem entgeltlichen Treuhandvertrag ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 Abs. 1 BGB zu Grunde liegt, welcher hier schwerpunktmäßig dienstvertraglichen Charakter hatte, so dass vorliegend die für Dienstverträge geltenden Vorschriften ergänzend zu § 675 Abs. 1 BGB anzuwenden seien. Die lange Laufzeit des Vertrags ohne Kündigungsmöglichkeit für den Treugeber verstößt gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Rechtsfolgen für gemeinnützige Rechtsträger

Die Entscheidung des BGH sollte von Vereinen und Dachstiftungen, die nicht rechtsfähige Unterstiftungen im gemeinnützigen Bereich - entgeltlich oder unentgeltlich - verwalten, beachtet werden. Denn die meisten Stiftungsträger verwenden vorgefertigte Treuhandverträge, die für eine Vielzahl von unselbständigen Stiftungen verwendet werden. Diese können nach der aktuellen BGH-Entscheidung dem AGB-Recht und dort insbesondere dem § 309 Nr. 9 a BGB unterfallen.

Fazit:

Die Entscheidung des BGH stellt klar, dass auch ein Treuhandvertrag über eine unselbständige Stiftung, sofern er für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert und von einer der Vertragsparteien vorgegeben ist, dem AGB-Recht unterfällt. Dies dürfte insbesondere für Stiftungsträger und sonstige Dienstleister von großer Bedeutung sein, die die professionelle Verwaltung von unselbständigen Stiftungen auf der Basis von vorformulierten Musterverträgen anbieten.

Handlungsempfehlung:

Wer als Stiftungsträger den Stifter länger als zwei Jahre durch den Treuhandvertrag an sich binden möchte, muss künftig darauf achten, dies in einer Individualvereinbarung zu tun. Das gesetzliche Verbot des § 309 Nr. 9 a BGB steht einer abweichenden Individualvereinbarung nicht entgegen. Bereits bestehende Verträge sowie entsprechende Treuhandvertragsmuster sollten im Hinblick auf das AGB-Gesetz auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Werden unwirksame Vertragsbedingungen nicht durch wirksame Bedingungen oder Individualvereinbarungen ersetzt, droht die Durchsetzung bereits geschlossener oder zukünftig zu schließender Verträge an einen Verstoß gegen die §§ 305 ff. BGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) zu scheitern.

Auch wenn der Stifter selbst nicht von seinem Kündigungsrecht bzw. einer Berufung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen beabsichtigt Gebrauch zu machen, könnten dies nach seinem Ableben seine Erben tun. Dies können die Erben sogar entgegen dem ursprünglichen Willen des Stifters.

Der Stifter sollte daher prüfen, ob er die Kündigungsmöglichkeit für seine Erben auszuschließen beabsichtigt. In diesem Fall stellt der lange Kündigungsausschluss keine unangemessenen Benachteiligungen des Treugebers dar, sondern er liegt sogar ausdrücklich in seinem Interesse. Entscheidend ist, dass es sich um eine Individualvereinbarung zwischen dem Stifter und dem Treuhänder handelt. Absolute Rechtssicherheit kann jedoch nicht bestehen, denn kein Dauerschuldverhältnis, also auch nicht der Abschluss eines Vertrags für eine unselbständige Stiftung kann für ewige Zeit als unkündbar ausgestaltet werden. Dies ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des deutschen Zivilrechts, dass eine Kündigung aus wichtigem Grunde nicht auszuschließen ist.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Steffi Hunnius, Rechtsanwältin

CURACON Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

steffi.hunnus@curacon-recht.de

[zurück](#)

2. Mitbestimmung der Arbeitnehmervertretung bei Errichtung und Verfahren der Beschwerdestelle nach dem AGG

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat zum Ziel, Benachteiligungen wegen bestimmter Diskriminierungsmerkmale zu verhindern oder zu beseitigen, § 1 AGG. Fühlt sich ein Beschäftigter aufgrund eines der im AGG genannten Diskriminierungsmerkmale benachteiligt, hat er gemäß § 13 Abs. 1 AGG das Recht, sich „bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle“ zu beschweren. Der Arbeitgeber ist wiederum verpflichtet, den Beschäftigten die für die Beschwerden zuständige Stelle bekanntzugeben (§ 12 Abs. 5 AGG). Beschwerden der Beschäftigten sind zu prüfen und das Ergebnis dem oder der Beschäftigten mitzuteilen. Anforderungen an den Ort und die personelle Besetzung der Beschwerdestelle sowie die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens finden sich im AGG jedoch nicht.

Bisher war umstritten, ob der Betriebsrat bei der Errichtung der Beschwerdestelle und der Einführung und Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens zu beteiligen ist. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat diese Fragen mit nachfolgend dargestelltem Beschluss vom 21.07.2009 (1 ABR 42/08) abschließend entschieden:

In dem Beschluss ging es um eine Arbeitgeberin, die bundesweit Drogeriemärkte betreibt. In dem Unternehmen ist ein Gesamtbetriebsrat gebildet worden. Mit Rundschreiben vom Dezember 2006 teilte die Arbeitgeberin den Beschäftigten mit, dass sie eine betriebliche Beschwerdestelle gemäß § 13 AGG eingerichtet habe. Gleichzeitig bat sie die Beschäftigten, alle das AGG betreffenden Beschwerden an diese Beschwerdestelle zu richten. Ein örtlicher Betriebsrat klagte daraufhin auf Feststellung, dass ihm ein Mitbestimmungsrecht bezüglich der Errichtung und personellen Besetzung der Beschwerdestelle sowie ein Initiativrecht zur Einführung eines Beschwerdeverfahrens zustehe.

Das BAG entschied zunächst, dass dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des Ortes und der personellen Besetzung der Beschwerdestelle nicht zusteht.

Diesbezüglich hätte allenfalls ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG einschlägig sein können. Das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG betrifft Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Rein organisatorische Maßnahmen, wie die Verortung und personelle Besetzung der Beschwerdestelle, unterliegen jedoch nicht diesem Mitbestimmungsrecht.

Dagegen entschied das BAG, dass die Einführung und Ausgestaltung eines Beschwerdeverfahrens der Mitbestimmung des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG unterfällt. Denn durch die Einführung und Ausgestaltung eines standardisierten Beschwerdeverfahrens wird das Ordnungsverhalten der Arbeitnehmer im Betrieb gesteuert.

Einhergehend mit dem Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG steht dem Betriebsrat ein Initiativrecht zur Einführung eines Beschwerdeverfahrens zu. Der Betriebsrat kann also selbst aktiv werden und bei Nichteinigung mit dem Arbeitgeber seinen Antrag auf Einführung eines Beschwerdeverfahrens vor die Einigungsstelle bringen.

Im vorliegenden Fall wurde der diesbezügliche Antrag des örtlichen Betriebsrats jedoch abgelehnt. Da die Arbeitgeberin eine überbetriebliche Beschwerdestelle eingerichtet hatte, war nicht der klagende örtliche Betriebsrat, sondern der Gesamtbetriebsrat an der Einführung und Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens zu beteiligen.

Die Entscheidung ist auch für die Bereiche relevant, in denen das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirchen angewendet wird. Auch der Mitarbeitervertretung (MAV) steht ein Mitbestimmungsrecht bezüglich der „Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnung) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst“ zu (vgl. nur § 40 lit. k) MVG.EKD). Unter Anwendung der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts umfasst dieses Mitbestimmungsrecht auch die Einführung und Ausgestaltung eines Verfahrens über Beschwerden nach dem AGG. Zudem kann die Mitarbeitervertretung der Dienststellenleitung aufgrund ihres Initiativrechts (vgl. nur § 47 MVG.EKD) die Einführung eines Beschwerdeverfahrens vorschlagen.

*Ihre Ansprechpartnerin:
Isabel Heider, Assessorin-jur.
CURACON Weidlich Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Fachbereichsleitung Arbeitsrecht
isabel.heider@curacon-recht.de*

[zurück](#)

VERANSTALTUNGEN

1. Veranstaltungen im Bereich Steuern

Die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bietet Ihnen in Kooperation mit der BAG Werkstätten für behinderte Menschen zu den Themen Steuerrecht, Sozialrecht und Rechnungswesen im Frühjahr 2010 wieder Fachtagungen zu folgenden Terminen an:

Tagesseminar „Fachtag Werkstätten 2010“

03. Februar 2010, Hamburg
04. Februar 2010, Münster
23. Februar 2010, Ratingen
24. Februar 2010, Frankfurt
23. März 2010, Hannover
24. März 2010, Leipzig
13. April 2010, Stuttgart
14. April 2010, München
21. April 2010, Berlin
22. April 2010, Nürnberg

Für eine detaillierte Tagesordnung und weitere Fragen zu diesem Fachtag wenden Sie sich gern an Frau Sandmann (0251 922 08 – 126, kerstin.sandmann@curacon.de).

2. Veranstaltungen im Bereich Recht

- 04. Mai 2010, Dortmund: Praxisworkshop „Stiftungen als Zukunftsperspektive“
- 10. September 2010, Dortmund: „Stellung und Haftung von Vorständen und Geschäftsführern in Vereinen und Stiftungen“
- 11. März 2010, Nürnberg, Werkstättenmesse: „Das Rechtsverhältnis des Werkstattbeschäftigten - Abgrenzung zum Arbeitnehmerstatus“

Nachfolgend genannte Seminare bieten wir auf Anfrage als Inhouse-Schulungen an:

- Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Basisschulung Arbeitsrecht – Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung
- Arbeitsvertragsgestaltung, Schwerpunkt Teilzeit- und Befristungsrecht

Bei Interesse an unseren Seminaren im Bereich Recht oder Fragen hierzu, wenden Sie sich gern an Frau Bußkamp (0251 530 350 – 511, julia.busskamp@curacon-recht.de).

Kontakt

Münster
Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel. 0251/92208-0
Fax 0251/92208-150
E-Mail: zentraleMS@curacon.de
StB Seeger, StB Brox, StB'in Elger,
StB'in Schulten, StB Wackerbeck, RA Weidlich,
RA'in Ebel, RA'in Grothaus,
Assessorin-jur. Heider, RA'in Mareck

Stuttgart
Presselstraße 29
70191 Stuttgart
Tel. 0711/25587-0
Fax 0711/25587-30
E-Mail: zentraleS@curacon.de
StB'in Stock, StB'in Wendler,
StB Löffler, RA'in Dr. Hunnius

Düsseldorf
Niederrheinstraße 16/16 a
40474 Düsseldorf
Tel. 0211/688759-0
Fax 0211/688759-50
E-Mail: zentraleD@curacon.de
StB Beine

Rendsburg
Holstenstraße 5
24768 Rendsburg
Tel. 04331/1294-0
Fax 04331/72574
E-Mail: zentraleRD@curacon.de
StB Grumann

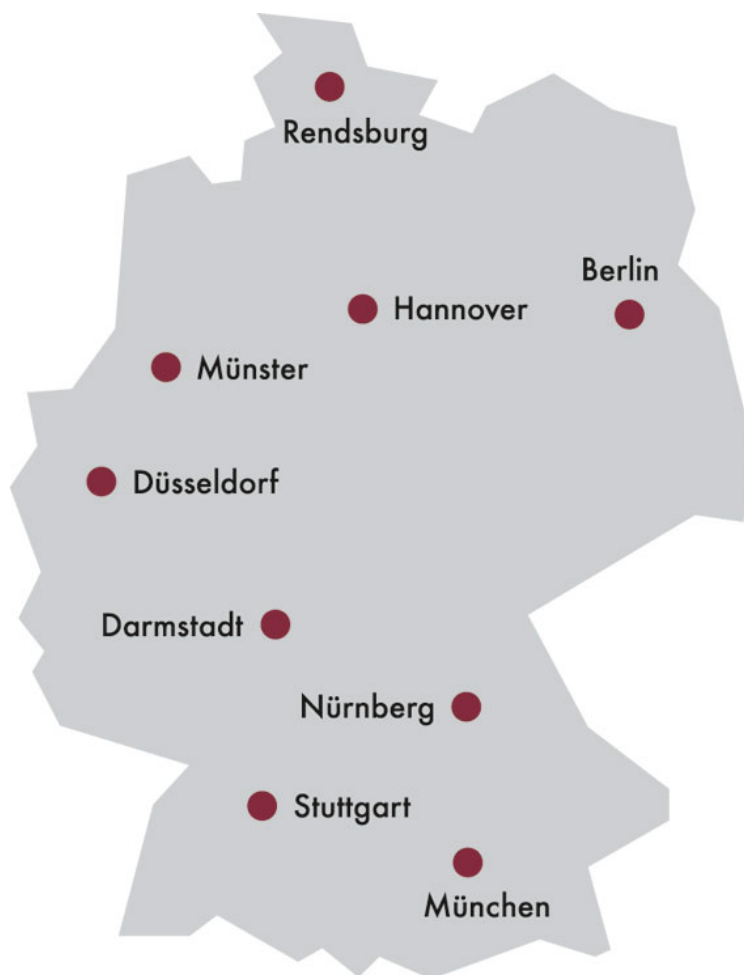
Berlin
Ziegelstraße 30
10117 Berlin
Tel. 030/2830550-0
Fax 030/2830550-5
E-Mail: zentraleB@curacon.de
RA'in Meyerhoff

Darmstadt
Pfungstädter Straße 100 a
64297 Darmstadt
Tel. 06151/27891-0
Fax: 06151/27891-15
E-Mail: zentraleDA@curacon.de

Nürnberg
Südwestpark 60
90449 Nürnberg
Tel. 0911/94143-6
Fax 0911/94143-88
E-Mail: zentraleN@curacon.de

Hannover
Otto-Brenner-Straße 9
30159 Hannover
Tel. 0511/590936-60
Fax 0511/590936-90
E-Mail: zentraleH@curacon.de

München
Leopoldstraße 244
80807 München
Tel. 089/208039-303
Fax 089/208039-304
E-Mail: zentraleM@curacon.de



Impressum

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharnhorststr. 2
48151 Münster
Tel.: 02 51 9 22 08 – 0
Fax: 02 51 9 22 08 – 150

E-Mail: zentraleMS@curacon.de

Registergericht: Amtsgericht Münster
Registernummer: B 1729

CURACON Weidlich
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Scharnhorststr. 2
48151 Münster
Tel.: 02 51 530 350 - 0
Fax: 02 51 530 350 – 550

E-Mail: buero-ms@curacon-recht.de

Handelsregister: Amtsgericht Münster
Registernummer: HRB 11813

Benötigen Sie zusätzliche Informationen oder haben Sie weitere Fragen? Dann senden Sie uns bitte eine E-Mail an: Kerstin.Sandmann@curacon.de

[zurück](#)

Dieser Newsletter ist keine Rechtsberatung und kann diese auch nicht ersetzen. Die Publikation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet. Eine Haftung wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit ist jedoch ausgeschlossen.